

## **Sportclub Pelkum 2025 e.V.**

### ***S a t z u n g***

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Zweck**

Der Sportclub Pelkum 2025 e.V. mit Sitz in Hamm ist ein Mehrsparten-Sportverein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er besteht aus einer Fußball- und einer Breitensportabteilung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Verwaltung des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

Der Verein selbst ist Mitglied im Stadtsportbund Hamm e.V., im Westfälischen Fußball- und Leichtathletikverband e.V. und in weiteren sportartbedingten Fachverbänden.

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Erklärung erworben. Die Satzung gilt dadurch als anerkannt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Bewerber hat das Recht, den Ältestenrat anzurufen, der über den Antrag endgültig entscheidet. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen ein Mitglied wegen vereinsschädigender Haltung ausschließen. Der Betroffene hat das Recht den Ältestenrat anzurufen, der über diese Maßnahme endgültig entscheidet. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die

- a) bei Ausübung des Sports,
- b) bei Besuch sportlicher Veranstaltungen, oder
- c) bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind und außerdem nicht bei
- d) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen

## § 4

### Organe und Verwaltung des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung
3. Der Fußballausschuss

## § 5

### Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r
3. 1. Geschäftsführer/in
4. 2. Geschäftsführer/in
5. Vorstand Marketing

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Es wird in abwechselnder Reihenfolge gewählt, und zwar die laufende Nummer 1 und 4 in den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl, die laufende Nummer 2, 3 und 5 in Kalenderjahren mit gerader Endzahl.

Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so kann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine kommissarische Besetzung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Es können bis zu zwei Personen auf eine Person vereinigt werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, dem 1. und 2. Kassierer, den beiden Beisitzern, den beiden Obleuten und dem Jugendleiter.

## § 6

### Fußballausschuss

Der Fußballausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, Fußballobmann und Trainer. Er führt den Spielplan durch und stellt die Mannschaften auf. Der Fußballobmann wird von den Aktiven vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt.

## § 7

### Alt-Herrenausschuss

Der Altherrenausschuss besteht aus dem Abteilungsleiter und 2 Beisitzern. Der Alt-Herrenausschuss wird von der Hauptversammlung bestätigt.

## § 8

### Jugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht nach § 5 Jdg.-Ordnung aus dem Jgd.-Leiter und 2 Beisitzern. Er wird von der Jugendleitung gewählt, der alle jugendlichen Mitglieder vor vollendetem 18. Lebensjahr angehören. Die Hauptversammlung muß diese Wahl einstimmig bestätigen. Der Jugendausschuss soll jugendpflegerische Maßnahmen im Verein fördern und darüber wachen, dass den berechtigten Wünschen der Eltern, der Schule und der Kirche Rechnung getragen wird.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

## § 9

### Der technische Ausschuss

Der technische Ausschuss besteht auf

- a) Sozialwart
- b) Platzwart
- c) Gerätewart

## § 10

### Ältestenrat

Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und den 5 an Jahren ältesten Mitgliedern, die dem Verein mindestens 2 Jahre angehören müssen. Sie werden

von der Hauptversammlung bestätigt. Sie dürfen innerhalb des Vereins nicht im Vorstand oder eines Ausschusses tätig sein.

Der Ältestenrat hat tätig zu werden bei Ehrenverfahren und Verstößen gegen § 3 der Satzung. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind nach einer Einspruchszeit von 10 Tagen endgültig.

### § 11

Der 2. Vorsitzende hat im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Rechte. Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan werden. Unterschriftsberechtigt gegenüber anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen, Einrichtungen u. ä. sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder, wobei nach Möglichkeit die Unterschrift des 1. Vorsitzenden dabei sein sollte. Dasselbe gilt auch für die Jugendabteilung. Die Vorstandsmitglieder müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens zwei Jahre ununterbrochen angehören.

### § 12

Von der Hauptversammlung werden drei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins gemeinsam laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

### § 13

#### Tagungen

Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung hat mit Aushang der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt ebenfalls durch Aushang. Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag unter Darlegung der Gründe stellen.

Einladungen zu der ordentlichen Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher durch Aushang bekannt gegeben werden. Anträge zu ordentlichen Hauptversammlungen sind spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr.

### § 14

#### Tagesordnung für die Hauptversammlung

Die Tagesordnung für die Hauptversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Entgegennahme der Berichte
  - a) des Vorstandes

- b) des Fußballobmanns
- c) des Jugendleiters
- d) der Alt-Herrenabteilung
- e) des technischen Ausschusses
- 3. Bericht der Kassenprüfer
- 4. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- 5. Satzungsänderungen
- 6. Neuwahlen
- 7. Wahl des Vorstandes
- 8. Wahl der Ausschüsse
- 9. Wahl der Kassenprüfer
- 10. Verschiedenes

## § 15

### Beschlüsse, Wahlen und Anträge zur Hauptversammlung

Beschlüsse werden, soweit es sich nicht um die Änderung der Satzung handelt, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen ebenfalls mit einfacher Stimmmehrheit. Bei mehr als einem Vorschlag ist die Wahl geheim durchzuführen. Beschlussfassungen über eine Satzungsänderung sind mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gültig.

## § 16

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Vorstand vorgeschlagen werden; sie müssen jedoch in der ordentlichen Hauptversammlung bestätigt werden. Als Ehrenvorsitzender können nur Personen ernannt werden, welche wenigstens eine Amtsperiode als 1. Vorsitzender tätig waren.

## § 17

### Austritt aus dem Verein

Die Austrittserklärung muss durch einen Einschreibebrief (Karte) an den Vereinsvorstand erfolgen. Sie wird wirksam, wenn alle während und im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen erfüllt sind. Durch den Austritt verliert das Mitglied alle Vereinsrechte.

## § 18

### Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Über die Art und Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung, die sie auch nach Bedarf abändern kann.

## § 19

## Geschäftsleitung

Der Verein muss Versammlungsprotokolle und Kassenbücher führen. Die Protokolle der Hauptversammlung sind von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Veröffentlichung der Vereinsorgane erfolgt durch Aushang.

### § 20

Der Verein und dessen Mitglieder sind verpflichtet, den von der Rechtsordnung WfV vorgeschriebenen Rechtsweg einzuhalten, auch in solchen Fällen, die an sich der öffentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn diese Streitfälle aus Anlass von Tätigkeiten für den Verein oder Verband entstanden sind. Soll in solchen Fällen das ordentliche Gericht angerufen werden, so ist vorher die Einwilligung des Verbandes einzuholen. Die Nichteinhaltung der Vorschrift bewirkt automatisch den Ausschluss aus dem Verein und dem Verband.

### § 21

#### Auflösung des Vereins, Fusion

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechendes gilt für eine Fusion mit einem anderen Verein.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an das Schul- und Sportamt Hamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 22

#### Ehrenamtspauschale

1. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und

weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.07.2025 in Hamm geändert.

1. Vorsitzender



---

2. Vorsitzender



---